

# **Bürgerstiftung Bisinghof Nordwalde**

## **Satzung**

### **Präambel**

Das Gelände des Bisinghofes in Nordwalde mit den historischen, unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden Speicher und Toreinfahrt, dem alten Herrenhaus und der umliegenden Gräftenanlage ist die Keimzelle des Ortes Nordwalde und ein bedeutendes Zeugnis der Nordwalder Geschichte.

Die Bürgerstiftung Bisinghof Nordwalde setzt sich zum Ziel, auf dem Bisinghof einen Ort der kulturellen Begegnung zu schaffen und das Gelände langfristig zu erwerben mit Ausnahme des von der Evangelischen Kirchengemeinde genutzten Geländes und dann das Gelände und die Gebäude zu unterhalten. Sie will hier durch mannigfaltige Aktivitäten das soziale und kulturelle Miteinander der Nordwalder beleben und bereichern und den Nordwalder Bürgerinnen und Bürgern und Besuchern aus der Umgebung Raum für verschiedenartige gemeinwohlorientierte Nutzungen bieten. Dabei wird sie durch das gemeinsame Engagement der Bürgerinnen und Bürger, der Vereine, der Wirtschaft sowie der Gemeinde Nordwalde getragen.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1)

Die Stiftung führt den Namen "**Bürgerstiftung Bisinghof Nordwalde**".

(2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nordwalde.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung**

(1)

Die Bürgerstiftung Bisinghof Nordwalde will das Gelände des Bisinghofes durch eigene kulturelle und soziale Aktivitäten für die Öffentlichkeit öffnen und den Bisinghof so zu einem lebendigen, durch bürgerschaftliches Engagement geprägten Ort des sozialen und kulturellen Lebens werden lassen. Daneben bietet der Bisinghof auch Raum für kreative Eigeninitiativen und selbst organisierte Aktivitäten Dritter im kulturellen und sozialen Bereich. Aus diesem Grund will die Bürgerstiftung auch die Aktivitäten anderer gemeinnütziger bzw. öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche mit den Zwecken der Bürgerstiftung in Einklang stehen, dahingehend unterstützen, dass sie diesen Körperschaften Raum zur Verwirklichung dieser Zwecke bietet und das Engagement dieser Körperschaften in sinnvoller Art und Weise miteinander vernetzt.

(2)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3)

Zweck der Bürgerstiftung Bisinghof Nordwalde ist die Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfolgung der nachfolgenden steuerbegünstigten Zwecke:

- der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums
- von Kunst und Kultur
- der Bildungsarbeit mit Jugendlichen, Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen

- der Integration von Menschen mit Behinderungen
- des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes

auf dem Gelände des Bispinghofes und in Nordwalde und Umgebung.

(4)

Darüber hinaus kann die Stiftung die zuvor genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- das Heranführen der Allgemeinheit an geschichtliche und heimatkundliche Themen durch Unterbringung des Heimatmuseums im alten Herrenhaus mit besonderer Präsentation alter Handwerke und der bäuerlichen Kultur,
- die Vermittlung von Themen der Kunst und Kultur mittels der Durchführung von Ausstellungen, Lesungen und Konzerten zum Beispiel im historischen Speicher. Größere Konzerte, Theater-veranstaltungen und sonstige Kulturveranstaltungen können unter Berücksichtigung der Belange Außenstehender auf dem Gelände stattfinden,
- das Heranführen insbesondere der Kinder und Jugendlichen an eine sinnvolle Freizeitgestaltung; hierzu zählt vor allem das Durchführen heimatkundlicher Angebote, aber auch Angebote in den Bereichen Jugendkultur bzw. Jugendkunst,
- die finanzielle Unterstützung einer gemeinnützigen GmbH für deren steuerbegünstigte Zwecke, die im Untergeschoß des Herrenhauses eine der Örtlichkeit angepasste Gastronomie mit Integration von Menschen mit Behinderungen einrichten soll,
- die Pflege der geschichtlichen und kulturellen Traditionen der Gemeinde Nordwalde und der Region, die Erhaltung des denkmalgeschützten Speichers und der Toreinfahrt sowie des alten Gutshauses und die den heutigen Bedürfnissen angepasste Rekonstruktion der historischen Gartenflächen (Roseninsel, Bauerngarten, Obstwiese).

(5)

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6)

Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(7)

Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Nordwalde im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2)

Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Die Regelungen des § 10 Abs. 4 Satz 2 (mögliche Aufwandsentschädigung des Stiftungs-rates) bleiben davon unberührt.

## **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

(1)

Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung in Höhe von mindestens 50.000,00 € und den Zustiftungen. Nach dem langfristig geplanten Erwerb des Geländes des Bispinghofes mit Mitteln des Stiftungsvermögens wird dieses Gelände mit den aufstehenden Gebäuden zu einem Teil des Stiftungsvermögens.

(2)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragsbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3)

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächtnisse fließen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu, es sei denn, der Erblasser oder Vermächtnisgeber hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

(4)

Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 58 AO zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

## **§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

(1)

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

(2)

Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a) AO gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3)

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

(1)

Organe der Stiftung sind

1. die Stifternversammlung (§ 7)
2. der Stiftungsrat (§§ 8 bis 10)
3. der Vorstand (§§ 11, 12)

(2)

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3)

Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

## **§ 7 Stifternversammlung**

(1)

Die Stifternversammlung tritt innerhalb eines Vierteljahres nach der Anerkennung der Stiftung zum ersten Mal zusammen.

(2)

Mitglied in der Stifternversammlung können Personen oder Vereinigungen von Personen werden, die mindestens 500 € zum Grundstockvermögen beigetragen oder eine Zustiftung in mindestens gleicher Höhe getätigt haben. Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung ist freiwillig.

(3)

Juristische Personen und Vereinigungen von Personen können der Stifternversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter in der Stifternversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

(4)

Die Gemeinde Nordwalde hat das Recht, ein ständiges Mitglied für die Stifternversammlung zu benennen.

(5)

Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung endet grundsätzlich durch Rücktritt oder Tod des Mitgliedes und ist nicht vererbbar. Ein Mitglied hat jedoch das Recht, einen Nachfolger zu benennen, der nach seinem Tod oder ab einem vom Mitglied bestimmten Zeitpunkt eintritt. Mit dem Eintritt des Nachfolzeitpunkts scheidet das Mitglied aus. Der Nachfolger steht ab Eintritt einem Stifter gleich. Der Nachfolger ist weisungsunabhängig. Der Vertreter einer juristischen Person kann von dieser jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand abberufen werden.

(6)

Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll.

(7)

Die Stifternversammlung bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden der Stifternversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand der Stiftung eine Sitzung der Stifternversammlung zur Wahl eines neuen Vorsitzenden ein.

(8)

Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende kann bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen sind zudem einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Die erste Sitzung der Stifternversammlung ist vom Vorstand der Stiftung einzuberufen.

(9)

Die Stifternversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat, im zeitlichen Wechsel mit der Wahl durch Kooption (§ 9 Abs. 6) die Mitglieder des Stiftungsrates. Die erste Wahl nach der Einsetzung des ersten Stiftungsrates erfolgt durch die Stifternversammlung.

(10)

Die Stifternversammlung berät die Stiftung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Arbeit der Stiftung unterrichtet zu werden ("Tätigkeitsbericht"). Sie hat weiter das Recht, über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan umfassend informiert zu werden und Einblick hierin zu nehmen. Die Stifternversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen; sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann einen Dritten schriftlich zur Vertretung in der Stifternversammlung bevollmächtigen. Die Stifternversammlung hat das Recht, gegenüber dem Stiftungsrat und Vorstand Anträge zu stellen.

(11)

In den Fällen einer Satzungsänderung, einer Stiftungsauflösung oder eines Zusammenschlusses mit anderen Stiftungen kommen der Stifternversammlung die in den §§ 13 und 14 dieser Satzung beschriebenen Rechte zu.

(12)

Die Stifternversammlung kann sich zur Regelung ihres Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Stiftungsrat**

(1)

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun und maximal elf natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder werden im Rahmen einer Gründungsversammlung durch die Stifter bzw. Stifterinnen für die Amtszeit von zwei Jahren benannt; ansonsten werden die Mitglieder des Stiftungsrates mit Ausnahme der von der Gemeinde Nordwalde, dem Heimatverein Nordwalde e.V. und dem Förderverein Bispinghof e.V. benannten Mitglieder von der Stifterversammlung gewählt. Die Stifterversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat und dem in der folgenden Stifterversammlung gewählten Stiftungsrat, im zeitlichen Wechsel mit der Wahl durch Kooption (§ 9 Abs. 6) die Mitglieder des Stiftungsrates.

(2)

Die Gemeinde Nordwalde hat das Recht, ein Mitglied des Stiftungsrates zu benennen. Der Heimatverein Nordwalde e.V. und der Förderverein Bispinghof e.V. haben das Recht, je zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu benennen. Die Gesamtzahl der Mitglieder erhöht sich dadurch nicht. Die Evangelische Kirchengemeinde hat das Recht, ein beratendes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied zu benennen.

(3)

Die Amtszeit des gewählten Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Erfolgt sie nicht, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird es aus wichtigem Grund abberufen, wird von den verbliebenen Mitgliedern des Stiftungsrates ein neues Mitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Stifterversammlung hinzugewählt.

(4)

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand. Er hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

(1)

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung, kümmert sich darum, dass der Stiftung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.

(2)

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere:

- die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entscheidung über die Einstellung eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführers sowie dessen Befugnisse und ggfs. Vergütung und
- die Entscheidung über die Einstellung ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter sowie ggfs. deren Vergütung

(3)

Der Stiftungsrat trifft auf Grundlage der vom Vorstand zu erarbeitenden Vorschläge die grundsätzlichen und strategischen Entscheidungen bezüglich der Stiftungsarbeit. Er hat das Recht, diesbezüglich eigene Vorschläge zu erarbeiten und diese dem Vorstand zu unterbreiten.

(4)

Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und die Aufnahme von Krediten, kann diese Entscheidung jedoch in Einzelfällen auch auf den Vorstand übertragen.

(5)

Der Stiftungsrat beschließt über die Annahme von Zustiftungen und Spenden, kann diese Entscheidungen jedoch auch auf den Vorstand übertragen.

(6)

Der Stiftungsrat wählt im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ein neues Mitglied durch Kooption im zeitlichen Wechsel mit der Wahl eines Mitgliedes durch die Stifternversammlung (§ 7 Abs. 9).

## **§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

(1)

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2)

Beschlüsse des Stiftungsrates werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3)

Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

(4)

Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern bare Auslagen in angemessener Höhe ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Kostenaufwand gewährt wird.

(5)

Zur weiteren Ausgestaltung seines Geschäftsgangs soll vom Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen werden.

## **§ 11 Vorstand**

(1)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis sind die beiden übrigen Vorstandsmitglieder verpflichtet, ohne den Vorsitzenden nur in dessen Auftrag oder bei dessen Verhinderung tätig zu werden.

(2)

Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Die Gemeinde Nordwalde kann ein Vorstandsmitglied zur Wahl vorschlagen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands berufen werden. Der erste Vorstand wird im Rahmen einer Gründungsversammlung durch die Stifter bzw. Stifterinnen berufen, und zwar ein Vorstandsmitglied für die Amtszeit von vier Jahren, ein Vorstandsmitglied für die Amtszeit von drei Jahren und ein Vorstandsmitglied für die Amtszeit von zwei Jahren.

(3)

entfällt.

(4)

Der Vorstand bestimmt mit einstimmigem Beschluss aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5)

Die reguläre Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird vom Stiftungsrat unverzüglich ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(6)

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

## **§ 12 Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes**

(1)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2)

Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Regelungen des § 9 Absatz 2 einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer und / oder ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeits-anfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

(4)

Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.



(5)

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit sich nicht der Stiftungsrat die Entscheidung vorbehält.

Näheres regelt die vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

(1)

Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind grundsätzlich möglich. Wenn aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse (z.B. Beendigung des Betriebes des Bispinghofes durch die Stiftung) die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert oder ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2)

Zur Änderung der Satzung ist ein gemeinsamer Beschluss von Stifternversammlung und Stiftungsrat mit einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(3)

Für den Fall, dass die Stifternversammlung noch nicht existiert, werden deren Rechte und Pflichten durch eine gemeinsame Versammlung von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand wahrgenommen.

### **§ 14 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

(1)

Zur Auflösung der Stiftung oder zum Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen ist ein gemeinsamer Beschluss von Stifternversammlung und Stiftungsrat mit einer 4/5 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden. Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2)

Für den Fall, dass die Stifternversammlung noch nicht existiert, werden deren Rechte und Pflichten durch eine gemeinsame Versammlung von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand wahrgenommen.

## **§ 15 Vermögensanfall**

(1)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist von Vorstand und Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Auflösungsbeschluss in Abstimmung mit der Finanzbehörde zu fassen.

(2)

Sollte ein Beschluss über die Anfallsberechtigten aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Nordwalde. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde**

(1)

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2)

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

(3)

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 17 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach Anerkennung durch die Bezirksregierung Münster in Kraft.

Nordwalde, den 13.12.2008, ergänzt und geändert in den Stifternversammlungen am 12.05.2009 und 29.03.2017.